

# FAQ – Masterpraktikum

## 1. Organisation des Masterpraktikums

### **Wann und wo muss ich bekannt geben welche Variante ich wähle?**

Eine Bekanntgabe vorab ist nicht notwendig. Allerdings müssen Tätigkeiten in den Teilmodulen (wie z. B. pädagog\*innenrelevante Tätigkeiten) immer vorab mit dem ZPPS abgeklärt werden, sofern diese nicht dezidiert im Rahmenkonzept oder in der vom ZPPS veröffentlichten Liste angeführt sind.

### **Muss man sich für einen Praktikumsplatz per E-Mail anmelden?**

Das Anmeldeprocedere wird derzeit noch festgelegt. Studierende im Masterstudium werden aber rechtzeitig per E-Mail und über die Homepage [www.ppslinz.at](http://www.ppslinz.at) informiert.

### **Kann ich mir die Schule selbst aussuchen?**

Die Plätze werden über das ZPPS zugeteilt, Sie können Lehrpersonen mit Angabe der Schule vorschlagen. Schreiben Sie dazu vorab eine E-Mail an [office@ppslinz.at](mailto:office@ppslinz.at). Wir nehmen dann Kontakt mit der Schule auf.

### **Wie komme ich zu einem Praktikumsplatz?**

Die Plätze werden über das ZPPS zugeteilt. Eine Zuteilung für das Wintersemester 2021 ist vorgesehen. Studierende im Masterstudium werden rechtzeitig per E-Mail und über die Homepage [www.ppslinz.at](http://www.ppslinz.at) informiert.

### **Soll das Masterpraktikum allein absolviert werden oder wieder im Team?**

Eine Absolvierung im Team ist möglich.

### **Wenn ich im Juni noch nicht weiß, ob ich im Herbst in einer Schule unterrichten werde, soll ich mich dann für das Praktikum anmelden? Oder kann ich mich nachmelden?**

Die Organisation der Masterpraktika für das Wintersemester findet im Juni statt. Eine Nachmeldung wird nach Maßgabe freier Plätze möglich sein.

### **Wie muss die Bestätigung der Praxispädagog\*in aussehen (offene Bewertung oder Formular, ...)?**

Das Beurteilungsformular finden Sie unter [www.ppslinz.at](http://www.ppslinz.at).

### **Findet im Sommersemester 2020 kein Praktikum statt?**

Die Unterrichtstätigkeit im Fach sowie die Bildungswissenschaftliche Begleitlehrveranstaltung werden ab WS 2021/22 angeboten. Alle anderen Teilmodule können sowohl in der schulpraxisorientierten als auch in der kumulativen Variante bereits im Sommersemester 2021 begonnen werden.

### **Gibt es Kriterien, denen der Praxisplatz entsprechen muss? (z.B. kein früheres Praktikum, Schule, an der man selbst maturiert hat, etc.)**

Im Bachelorstudium gelten diese Vorgaben, um den Studierenden den Rollenwechsel sowie möglichst vielfältige Erfahrungsszenarien zu ermöglichen. Ziel des Masterpraktikums ist hingegen die Vertiefung bereits erworbener Kompetenzen. Insofern gibt es für das Masterpraktikum keine vergleichbaren Regelungen.

### **Wird das Masterpraktikum bezahlt?**

Studierende erhalten für diese Tätigkeit keine Bezahlung.

**Findet die fachdidaktische Begleitung am Nachmittag statt?**

Spezifische LV-Termine entnehmen Sie bitte den Lehrplanungen.

**Im kumulativen Praktikum unterrichte ich nur ein Fach. Belege ich dann die Begleitlehrveranstaltung des anderen Fachs ohne Praktikum?**

Hierfür gibt es je nach Fach unterschiedliche Regelungen, die im Curriculum festgelegt sind. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie Ihre\*n Fachkoordinator\*in.

## 2. Inhalte des Masterpraktikums

**Worin unterscheiden sich das schulpraxisorientierte Praktikum (6.1) und das kumulative Praktikum (6.2)?**

Beide Praktika umfassen 20 ECTS-AP, die beiden Varianten setzen aber unterschiedliche Schwerpunkte. Bei der schulpraxisorientierten Variante liegt der Fokus auf den Pädagogisch Praktischen Studien sowie weiteren pädagoginnenrelevanten Erfahrungsszenarien. Beim kumulativen Schulpraktikum werden überwiegend Lehrveranstaltungen besucht.

**Kann ich mir das Fach aussuchen, wenn ich das kumulative Praktikum absolviere?**

Ja, hier können Sie selbst wählen.

**Sind im Master generell freie ECTS (Wahlfächer) zu absolvieren oder nur im Rahmen des kumulativen Praktikums?**

Neben den freien Wahlfächern im Masterpraktikums sind im Masterstudium noch 4 ECTS-AP freie Wahlfächer vorgesehen.

**Welche Tätigkeiten fallen unter pädagog\*innenrelevante Felder?**

Es muss mit Kindern und Jugendlichen (etwa im Alter Sekundarstufe I bis II) gearbeitet werden (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, freiwilliges Engagement in NGO's oder NPO's, inklusives Feld oder heilpädagogischen Einrichtungen). Weiter sind Lesson Studies oder Lehrveranstaltungen des Moduls BW B 2 im Masterstudium Sekundarstufe AB (je nachdem welche Pflichtlehrveranstaltung gewählt wurde), Fortbildungen und Lehrgänge im pädagogischen/erziehungswissenschaftlichen Bereich, Supervision oder andere professionsorientierte Lehrveranstaltungen auf Masterniveau möglich.

**Wie lange dürfen Tätigkeiten zurückliegen, um als pädagog\*innenrelevante Tätigkeiten anerkannt zu werden?**

Die Tätigkeiten sollten während des Lehramtsstudiums (Bachelor und Master) absolviert werden.

**Können eLectures der PH Burgenland für einen Teil des Praktikums angerechnet werden?**

Es besteht leider keine Möglichkeit, sich Selbstlernkurse anrechnen zu lassen.

**Kann ich, wenn ich das kumulative Praktikum absolviere, dieses in einem Museum absolvieren?**

Nein, da hier nur die Unterrichtstätigkeit im Fach sowie Lehrveranstaltungen vorgesehen sind. Im schulpraxisorientierten Praktikum könnte die Tätigkeit – sofern diese die Arbeit mit Kindern und

Jugendlichen umfasst – allerdings für Teilmodul 3 (Tätigkeiten in pädagog/innenrelevanten Feldern) anerkannt werden. Kontaktieren Sie aber unbedingt vorab das ZPPS unter [office@ppslinz.at](mailto:office@ppslinz.at)!

### 3. Anerkennungen

#### **Muss ich das Masterpraktikum absolvieren, wenn ich bereits an einer Schule unterrichte?**

In Abhängigkeit von Ihrer Tätigkeit an der Schule ist eine Anerkennung als Masterpraktikum möglich. Sie müssen mind. ein Semester an einer Schule mit ca. einer halben Lehrverpflichtung unterrichten. Es gelten die Regelungen zur Anerkennung des Clusters Mitte. Kontaktieren Sie dafür [anerkennung@liles.at](mailto:anerkennung@liles.at) bzw. zur Beratung [anerkennung-bw@liles.at](mailto:anerkennung-bw@liles.at)

#### **Lässt man sich das Praktikum durch eine Lehrtätigkeit anrechnen, muss man dann die Begleit LVA trotzdem absolvieren?**

Dies ist abhängig von der jeweiligen Tätigkeit an der Schule. Sofern Sie sich in der Induktionsphase befinden und einer Mentorin/ einem Mentor zugeteilt sind, muss die Begleit LVA nicht absolviert werden. Anträge sind an [anerkennung@liles.at](mailto:anerkennung@liles.at) zu stellen.

#### **Müssen die Induktionslehrveranstaltungen bereits abgeschlossen sein, damit eine Anerkennung der Unterrichtstätigkeit als Masterpraktikum möglich ist?**

Nein, sofern eine Unterrichtsdauer von zumindest einem Semester sowie eine Begleitung durch einen bzw. eine Mentor\*in (Induktionsphase) vorliegt, ist eine Anerkennung entsprechend der Regelungen zur Anerkennung des Clusters Mitte möglich.

#### **Muss ich für eine Anerkennung meine Fächer unterrichten?**

Ja, das Ausmaß ist von der Gesamtunterrichtszeit abhängig. Grundsätzlich ist mindestens eines der studierten Fächer im überwiegenden Ausmaß (mehr als 50% oder 6 SWSt) zu unterrichten.

#### **Wie lange muss ich für eine Anerkennung des Praktikums bereits an einer Schule unterrichten?**

Damit die Unterrichtstätigkeit als Masterpraktikum anerkannt werden kann, ist zumindest eine durchgehende Unterrichtsdauer von einem Semester notwendig. Der Antrag auf Anerkennung kann **nach** diesem Zeitraum jederzeit gestellt werden.

#### **Wird die Sommerschule angerechnet? Und wenn ja, für welche Teilmodule?**

Die Sommerschule 2020 kann im Fach Deutsch sowie Inklusive Pädagogik in Teilmodul 1 („Unterrichtstätigkeit im Fach“ sowie „Bildungswissenschaftliche Begleitlehrveranstaltung“) anerkannt werden. Andere Studienfächer können diese für Teilmodul 2 (Außerunterrichtliche Tätigkeiten von Lehrpersonen in der Schule) oder Teilmodul 3 (Tätigkeiten in pädagog/innenrelevante Feldern) anerkennen. Aufgrund der Änderungen des Konzepts der Sommerschule werden derzeit neue Möglichkeiten zur Anerkennung festgelegt.

#### **Wie wird eine 2. Teilnahme an der Sommerschule angerechnet?**

Eine zweite Teilnahme wird nach denselben Kriterien wie der Besuch der ersten Sommerschule anerkannt. Sollte die Sommerschule auf weitere Fächer ausgedehnt werden, gilt die Anerkennung für die Unterrichtstätigkeit im Fach auch für diese Fächer.

**Kann ich mir meine Sprachassistentz als schulpraxisorientiertes Masterpraktikum anrechnen lassen? Und wenn ja, betrifft das nur die 6 ECTS Unterrichtstätigkeit oder die gesamten 20 ECTS?**

Ja, wenn die Sprachassistentz den gewöhnlichen Rahmen aufweist, wird sie für BW M 6.1 anerkannt. Konkrete Anfragen richten Sie bitte an [anerkennung@liles.at](mailto:anerkennung@liles.at).

**Kann die Arbeit in der Jungschar oder die Firmvorbereitung in einer Pfarre für die Pädagog\*innenrelevanten Tätigkeiten angerechnet werden?**

Ja, Kinder- und Jugendarbeit zählt zu den pädagog\*innenrelevanten Tätigkeiten.

**Das Masterpraktikum ist in viele Teilmodule eingeteilt. Sind hier Teilanrechnungen möglich?**

Ja, bspw. wird die Sommerschule für Teilmodul 1 im kumulativen Praktikum anerkannt. Für das schulpraxisorientierte Masterpraktikum (6.1) müssen die jeweiligen Tätigkeiten vorab mit dem ZPPS abgeklärt werden. Wenn alle Bestätigungen vorliegen, werden diese dem ZPPS vorgelegt.

**Ich unterrichte jedes Jahr im Sommer an einer Sprachschule. Kann ich mir dies für die außerunterrichtlichen Tätigkeiten anrechnen lassen?**

Ja, das ist möglich. Wenn die Tätigkeit bereits vorliegt oder Sie eine solche planen, stellen Sie Ihre konkrete Anfrage bitte an [office@ppslinz.at](mailto:office@ppslinz.at)

**Ab wann kann man Anrechnungen einreichen? Geht das schon Ende des Semesters?**

Eine Anerkennung über [anerkennung@liles.at](mailto:anerkennung@liles.at) ist jederzeit nach Abschluss der anzurechnenden Tätigkeit möglich.

**Werden die Begleitlehrveranstaltungen aus den Fächern (z.B. Fachdidaktik im UF Englisch) auch angerechnet, wenn das gesamte Schulpraxisorientierte Praktikum angerechnet wird?**

Für diesen Fall gelten die Regelungen zur Anerkennung des Clusters Mitte. Kontaktieren Sie dafür [anerkennung@liles.at](mailto:anerkennung@liles.at)

**Wie sieht es mit der Anrechnung aus, wenn man als Corona-Aushilfe an einer Schule tätig ist?**

Hier ist keine Anrechnung im Masterpraktikum vorgesehen. Diese Tätigkeit ersetzt Teile der Praktika im Bachelorstudium, sofern die Tätigkeit mit dem/der zugeteilten Praxispädagogen/pädagogin besprochen und reflektiert wurde.

**Kann ich mir einen Ferialjob im Hort anrechnen lassen?**

Eine Anerkennung in Teilmodul 3 (Tätigkeiten in pädagog/innenrelevanten Feldern) ist möglich.

**Kann ich mir meine Supervision aus der beruflichen Tätigkeit als Sozialarbeiterin anrechnen lassen?**

Wenn diese die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst, ist das möglich. Kontaktieren Sie dazu das ZPPS über [office@ppslinz.at](mailto:office@ppslinz.at).